Bosch Werk West B 423

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 154 in der Kreisstadt Homburg, Gemarkung Erbach-Reiskirchen

VORENTWURF

06.10.2026

KERN PLAN

Bosch Werk West B 423
Bebauungsplan Nr. 154

Im Auftrag der:

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 06.10.2026, Vorentwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Abteilungsleitung:

Christopher Jung, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Die von der Kernplan GmbH, ihren Auftraggebern oder Dritten bereitgestellten Inhalte, Fotografien und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers dürfen diese nicht verwendet werden. Teilweise kommen KI-generierte Bilder sowie KI-unterstützt erstellte Texte zum Einsatz, die redaktionell durch die Kernplan GmbH geprüft wurden. Die im Dokument gewählte Sprachform dient der besseren Lesbarkeit und gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

KERN PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung 4

Grundlagen und Rahmenbedingungen 6

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Bereich der Stadtteile Homburg und Erbach soll eine bereits bebaute Fläche überplant werden, um die bestehenden industriellen und gemischt genutzten Strukturen planungsrechtlich zu sichern und städtebaulich zu ordnen. Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um den Bereich Bosch Werk West nordöstlich der B 423.

Der Standort nimmt als wichtiger Arbeitgeber und Wirtschafts- bzw. Innovationsstandort sowie als Faktor für die regionale Wertschöpfung und Ausbildung für die Kreisstadt Homburg eine wichtige Rolle ein, sodass der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Betriebsflächen aus stadtentwicklungspolitischer Sicht ein hohes Gewicht beizumessen ist.

Für den Bereich des Bosch Werk West nordöstlich der B 423 existiert kein Bebauungsplan, sodass derzeit die Vorgaben des § 34 BauGB anzuwenden sind. Die damit verbundenen Planungsgrundlagen bilden in Teilen nicht mehr die gegenwärtige Situation vor Ort sowie die angestrebten Entwicklungsabsichten zur Standortentwicklung ab.

Vor diesem Hintergrund ist nun vorgesehen, den Bereich im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens zu überplanen. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung des Standortes zu schaffen. Industrie- und Gewerbeflächen sowie damit verbundene Arbeitsplätze sollen langfristig gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes gestärkt werden. Notwendige Erweiterungs- oder Umstrukturierungsoptionen sind verbindlich zu steuern. Gleichzeitig kann möglichen Nutzungskonflikten, etwa zu benachbarten störempfindlicheren Nutzungen, vorgebeugt werden. Ebenso finden weitere Belange Berücksichtigung innerhalb des Verfahrens (u. a. verkehrliche Erschließung, Immissionsschutz, Umwelt, Entwässerung), wodurch letztlich eine höhere Planungssicherheit für Unternehmen geboten wird.

Vorgesehene Fachbeiträge

- Umweltbericht
- Siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag
- Verkehrsgutachten (inkl. Leistungsnachweis)
- Schalltechnisches Gutachten (ggf. Emissionskontingentierung)

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist derzeit weitgehend durch eine Anbindung an die B 423 über die Glanstraße und werksintern über die Straße „Zum Lappentascher Hof" gesichert. Die betriebsbezogenen Verkehre werden über werksinterne Straßen und eine Brücke über die B 423 abgewickelt. Weitere Gebäude innerhalb des Plangebietes sind zudem u. a. über Ina-, Nahe- und Saarstraße erschlossen, die im weiteren Verlauf ebenfalls als Anbindung an die B 423 fungieren.



Lage im Raum, ohne Maßstab; Grundlage: © GeoBasis-DE/LVGL-SL (2026); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB. Die vorgesehene Standortsicherung sowie -weiterentwicklung ist auf dieser Grundlage in der vorgesehenen Form nicht möglich. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat daher nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bosch Werk West B 423“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 10 ha.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

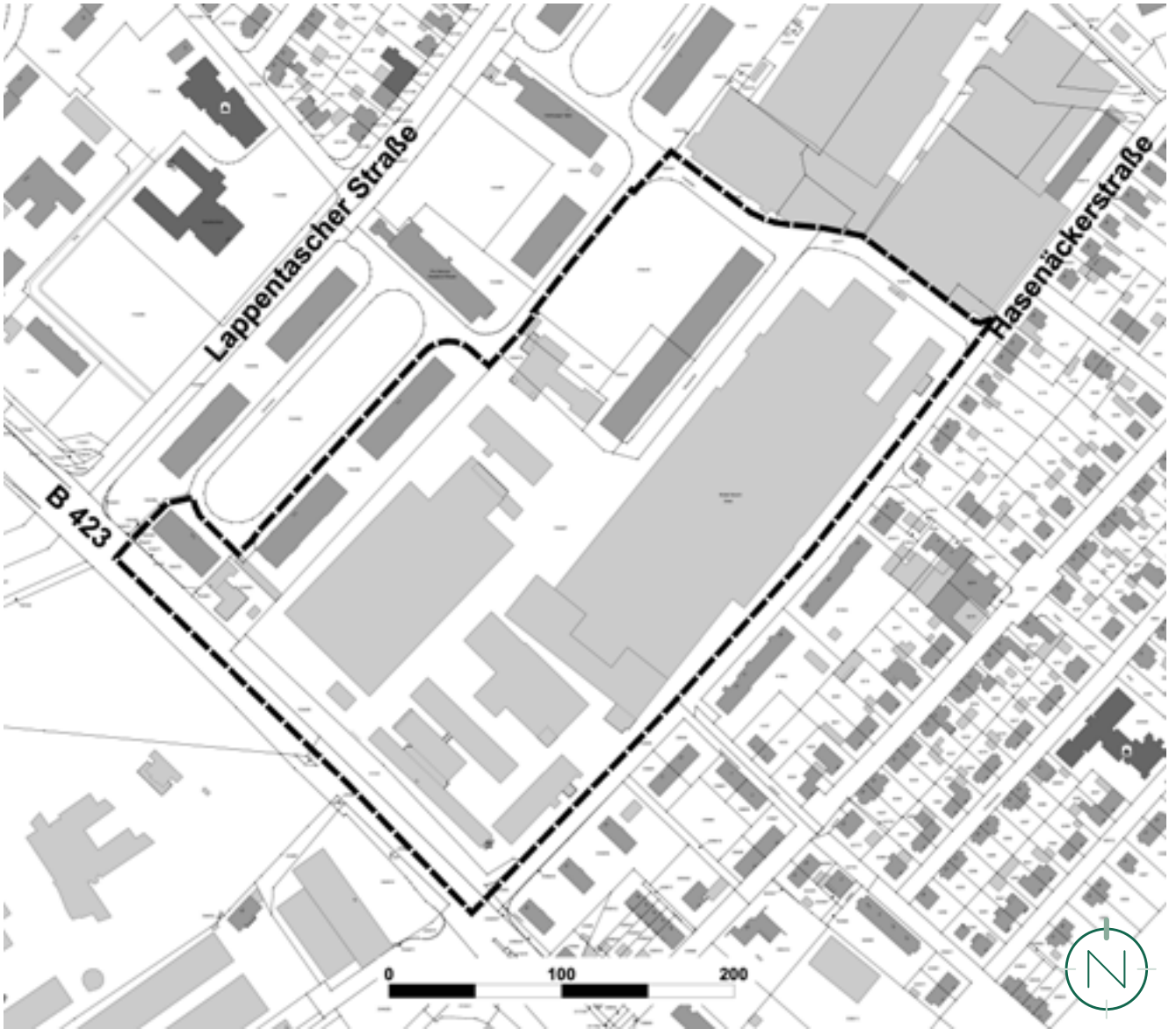
Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch ein Fachbüro erstellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.) Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist Dr. Joachim Weyrich, ARK Umweltplanung und -consulting, Piesbacher Str. 40, 66701 Beckingen beauftragt.

Zudem sind Fachbeiträge zu den folgenden Konfliktfeldern vorgesehen:

- Umweltbericht
- Siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag
- Verkehrsgutachten (inkl. Leistungsnachweis)
- Schalltechnisches Gutachten (ggf. Emissionskontingentierung)

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche gewerbliche Bauflächen (Bestand und in Planung) sowie gemischte Bauflächen dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.



Kataster mit Geltungsbereich; Grundlage: © GeoBasis-DE/LVGL-SL (2026); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Saar-Nahe-Bergland (Sandgebiete), in der Kaiserslauterer Senke bzw. im Homburger Becken. Es befindet sich primär die Homburger Gemarkung Erbach-Reiskirchen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Nordwesten durch die Verkehrsflächen der Glanstraße und der Saarstraße, sowie bestehende Gebäude einschließlich privater Freiflächen,
- im Nordosten durch die Straßenverkehrsfläche der Inastraße
- im Südosten durch die Straßenverkehrsfläche der Hasenäckerstraße,
- im Süden durch die Straßenverkehrsfläche der B 423 / Bexbacher Straße (der Geltungsbereich reicht bis zur Mitte der Straßenverkehrsfläche).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits überwiegend bebautes und im Bereich der industriellen Nutzung auch um ein stark versiegeltes Gebiet.

Das Gebiet selbst wird überwiegend durch den bestehenden Industriebetrieb, gemischt genutzte Bebauung (Wohnen, Tankstelle) und Verkehrsflächen sowie Freiflächen im Bereich der Mischbebauung geprägt. Im Süden führt ein Brückenbauwerk der verlängerten Nahestraße über die angrenzende B 423. Ein Gehölzriegel schirmt die industriellen Nutzungen nach Süden zur B 423 ab.

In der direkten Umgebung des Plangebietes liegen im Norden, sowie südwestlich der B 423 Gewerbe- und Industriebetriebe. Im Nordosten und Südosten liegt eine gemischt genutzte Struktur vor (Hasenäckerstraße, Moselstraße, Lappentascher Straße).

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich teilweise im Eigentum von Privatpersonen, sowie perspektivisch im Eigentum der Kreisstadt.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet ist weitgehend eben, fällt jedoch von Nordosten nach Südwesten hin von ca. 252 m ü NHN auf 245 m NHN ab. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.



Luftbild mit Verortung des Plangebietes, ohne Maßstab; Grundlage: © GeoBasis-DE/LVGL-SL (2026); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist derzeit weitgehend durch eine Anbindung an die B 423 über die Glanstraße und werksintern über die Straße „Zum Lappentascher Hof" gesichert. Die betriebsbezogenen Verkehre werden über werksinterne Straßen und eine Brücke über die B 423 abgewickelt. Weitere Gebäude innerhalb des Plangebietes sind zudem u.a. über Ina-, Nahe- und Saarstraße erschlossen, die im weiteren Verlauf ebenfalls als Anbindung an die B 423 fungieren.

Künftig soll die innergebietliche Verkehrsanbindung des bislang geschlossenen Werksverkehrsnetzes des großen Industriebetriebes mit den öffentlichen Straßenverkehrsflächen verbunden werden können. Vorgesehen sind Änderungen, die gutachterlich begleitet werden. Dabei soll geprüft werden, inwiefern eine Zusammenführung bzw. Querverbindung bislang werksinterner und öffentlicher Straßen möglich wäre.

Alle Zu- und Abfahrten an die B 423 sollen auch künftig über die Hasenäckerstraße bzw. die Lappentascher Straße und die Straße „Zum Lappentascher Hof" erfolgen.

Über die Berliner Straße ist das Gebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Bundesstraße B 423 und die A 6 (AS 9 „Homburg") sind in unter 5 und die A 8 (AS 27 „Kreuz Neunkirchen") in unter 10 Pkw-Fahrminuten zu erreichen.

Die ÖPNV-Anbindung erfolgt über die Haltestellen „Bosch West", „Inastraße" und „Saarstraße". Die im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld liegen.

Es bestehen u.a. Anbindungsmöglichkeiten Richtung Homburg Hauptbahnhof, Kleinblittersdorf, Bexbach, Kleinottweiler und Bosch Werk Ost. Außerdem befindet sich der Homburger Hauptbahnhof in etwa 1,2 km Entfernung zum Plangebiet (ca. 7 Fahrradminuten / ca. 20min zu Fuß).

Im weiteren Verfahren wird ein Verkehrsgutachten erstellt.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Bebauung zu großen Teilen bereits an das örtliche System der Ver- und Entsorgung angeschlossen.

Aufgrund der vorgenannten Bebauung ist § 49a SWG hinsichtlich der Entsorgung des Niederschlagswassers nicht anzuwenden:

„Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll [...] vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden [...]."

Es ist anzumerken, dass gemäß Geoportal des Saarlandes der Boden innerhalb des Geltungsbereichs für eine Versickerung überwiegend geeignet und im nordwestlichen Bereich (Freifläche Glanstraße/Nahestraße) bedingt geeignet ist.

Der nächstgelegene Vorfluter ist der Schwarzweihergraben, der ca. 440 m südwestlich verläuft, was aufgrund der erheblichen Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung keine realisierbare Entwässerungsoption darstellt.

Es wird im weiteren Verfahren ein siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag ergänzt.

Die konkretisierten Planungen/ Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden. Ein Entwässerungskonzept ist vorzulegen.



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL-SL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 24.09.2026

Hochwasser und Starkregen

Gemäß der Starkregengefahrenkarte der Kreisstadt werden im Falle eines Starkregenereignisses „hN = 50mm" Teile des Plangebietes überschwemmt. Hierbei handelt es sich um ein einstündiges Szenario mit gleichmäßig verteiltem Niederschlag von 50 mm/h, unter Annahme eines verschlämmten bzw. gesättigten Bodens. Punktuell ist mit Überflutungstiefen von bis zu 0,5 m und Fließgeschwindigkeiten bis zu 2,0 m/s zu rechnen.

Das Plangebiet wird im Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept nicht als Teil großräumiger Lagen mit konkreten Handlungsmaßnahmen beschrieben. Es werden keine Defizitstellen definiert.

Generell ist hinsichtlich der klimatischen Veränderungen jedoch darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.



Starkregenereigniskarte der Kreisstadt Homburg mit Wassertiefen (hn 50 mm); Grundlage: © GeoBasis-DE/LVGL-SL (2026); Bearbeitung: Kernplan GmbH



Starkregenereigniskarte der Kreisstadt Homburg mit Fließgeschwindigkeiten (hn 50 mm); Grundlage: © GeoBasis-DE/LVGL-SL (2026); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Die Kreisstadt Homburg verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die bestehenden industriellen und gemischten genutzten Strukturen planungsrechtlich zu sichern und städtebaulich zu ordnen, um eine zukunftsfähige Entwicklung des Plangebietes zu ermöglichen. Im Zuge der Planung werden betriebliche Anforderungen und Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsabsichten in Einklang gebracht.

Eine Betrachtung von weiteren Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus den dargelegten Gründen außen vor bleiben.

Folgende Gründe sprechen für die Nutzung als Standort für Industrie und gemischte Nutzungen:

- Anstehende Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsabsichten im Bestand lösen im Kontext des in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Abwägungsbelangs der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe c BauGB Planungsbedarf aus.
- In der Kreisstadt Homburg ist sonst lediglich in der Gemarkung Erbach-Reiskirchen am Standort Bexbacher Straße / Am Vierherrenwald noch eine große zusammenhängende Fläche für Gewerbe- und Industriebetriebe verfügbar, hierbei handelt es sich jedoch um eine „Greenfield"-Entwicklung. Die Neuordnung im Bereich Michelin (Berliner Straße) wird als weitere Brownfield-Entwicklung parallel durch die Kreisstadt vorangetrieben.
- Die Planung verfolgt das Ziel, bestehende Industriebetriebe im Stadtgebiet planungsrechtlich zu sichern. Zugleich schafft sie die Voraussetzungen dafür, dem anhaltenden Flächen- und Entwicklungsbedarf des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes Rechnung zu tragen. Potenzielle Nutzungskonflikte werden dabei auf Grundlage gutachterlicher Fachexpertise frühzeitig adressiert, sodass Umstrukturierungs- und Entwicklungsspielräume auf bestehenden Betriebsflächen erhalten bzw. geschaffen werden können, ohne zusätzliche Freiräume in Anspruch nehmen zu müssen („Brownfield vor Greenfield").
- Die bestehende Mischnutzung wird ebenfalls im Bestand gesichert und hinsichtlich urbaner Nutzungsoptionen gestärkt.
- Die zulässige Öffnung der Verkehrsinfrastruktur und „Wiedervernetzung" des Werksgeländes für alle Verkehrsteilnehmer verkürzt Wege und maximiert die Durchlässigkeit für den Fuß- und Radverkehr.
- Der Standort ist insbesondere aufgrund der guten Verkehrsanbindung (B 423, A 6 und A 8), der Nähe zum Homburger Hauptbahnhof sowie potenziellen Fühlungsvorteilen mit umliegenden Gewerbe- und Industriebetrieben gut für die vorgesehenen Nutzungen geeignet.
- Die Umgebung des Plangebietes ist sowohl durch gewerbliche Nutzungen als auch durch Mischbebauung geprägt, was insgesamt als Gemengelage eingestuft werden kann. Dies erfordert eine schalltechnische Beurteilung und voraussichtlich eine Lärmkontingentierung, um sicherzustellen, dass weder vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung noch von der Umgebung auf das Plangebiet nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der industriellen und gemischt genutzten Prägung der Umgebung ist bei der weiteren Planung insbesondere auf die Vermeidung zusätzlicher Nutzungskonflikte zu achten.
- Die Planung folgt den Vorgaben der örtlichen Gesamtplanung, durch die Entwicklung aus dem FNP gem. § 8 Abs. 2 BauGB und die Anpassung an die Ziele der Raumordnung (geringfügige Überlagerung mit Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen „VG") gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Mittelzentrum Homburg, Siedlungsachse 1. Ordnung, Ordnungsraum (Kernzone des Verdichtungsraumes)
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	Überlagerung mit • Vorranggebiet Grundwasserschutz (VW) • (geringfügig) Vorranggebiet Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) „Kirkel / Homburg - Am Zunderbaum" Im LEP-Entwurf 2030 (2. Entwurf) sind dieselben Ausweisungen enthalten.
zu beachtende Ziele und Grundsätze	• Im LEP Umwelt 2004 wird der überwiegende Teil des Plangebietes als „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe" und der restliche Teil als „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen" dargestellt. • Allgemeine Aussagen der Raumordnung, die die Planung betreffen: - (Z 2) „Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentralen Einrichtungen für die Daseinsgrundfunktionen ist am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. [...]" - (Z 16) „Die Siedlungsentwicklung ist schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte an den Siedlungsachsen mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung zu konzentrieren. [...]" - (Z 17) „Bei der Siedlungsentwicklung [...] sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen." - (Z 21) „Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich. [...] Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden." - (Z 26) „Das vorhandene Flächenpotenzial ist unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und Umwelt schonend zu nutzen." - (Z 32) „Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. [...]" • erfüllt
	• Vorranggebiet Grundwasserschutz (VW) - (Z 56) „[...] In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. [...] Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. [...] Seitens der Wirtschaft sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen." - Überlagerung mit anderen Vorranggebieten: In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) können Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in VG [...] betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. [...]" • erfüllt: Auflagen nach Wasserschutzgebiets-Verordnung auf Zulassungsebene

Kriterium	Beschreibung
zu beachtende Ziele und Grundsätze	• Vorhaben entspricht den o.g. Zielen und Grundsätzen und es ergeben sich demnach keine Restriktionen für das Vorhaben bzw. lediglich Auflagen auf Zulassungsebene. • Vor diesem Hintergrund ist auch von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Darstellungen des LEP-Entwurfs 2030 auszugehen.
Landschaftsprogramm	Es liegen keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen vor.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen • FFH-Gebiet: ca. 1435 m östlich Naturschutzgebiet „Closenbruch" FFH-N-6610-301, Schutzzweck: Reich strukturiertes Grünlandgebiet mit schutzwürdigen feuchten Hochstaudenfluren, sowie mageren Glatthaferwiesen (FFH-Lebensraum), Desw. Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, hohe Bedeutung für die Avifauna • FFH-Gebiet: ca. 1965 m östlich Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg" (FFH-L-6610-303), Schutzzweck: Auf der Binnendüne wachsen seltene Sandrasenarten und Silbergrasfluren. Typische Insektenarten, wie die Blauflueglige Oedlandschrecke kommen ebenfalls vor • Vogelschutzgebiet: ca. 1665 m südwestlich Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch" (VSG-L-6609-308), Schutzzweck: Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume, sowie Bliesaue mit Auewaldfragmenten, genutzten und brach gefallenen Auewiesen, Gräben sowie Tümpeln, da die dort vorherrschenden Lebensgemeinschaften Auewaldfragment, Weiden-Erlen-Gehölze, Nasswiesen, Röhrichte, Großseggenrieder, Hochstaudenfluren, Quellfluren und Wasserpflanzengesellschaften • Vogelschutzgebiet: ca. 2800 m südwestlich Landschaftsschutzgebiet „Blies" (VSG-L-6609-305), Schutzzweck: prioritäre Lebensraumtypen, Lebensraumtypen, Arten und ihre Lebensräume, Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume, der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume, teils naturnahen Fließgewässerverlaufs und der angrenzenden Biotopkomplexe mit Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden, feuchtem Grünland und Unterwasservegetation • Vogelschutzgebiet: ca. 2925 m nordöstlich „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg" (VSG-6610-302), Schutzzweck: Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten auf Niedermoor mit angrenzenden Waldflächen; Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z.B. oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Moorwald, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z.B. Kammmolch und Schwarzblauer Bläuling;
Wasserschutzgebiete	• Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg - Brunnenstraße) vom 14. Mai 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174). • Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III (C 17_III_SL). In der weiteren Schutzzone sind gem. § 3 Abs. 3 WasSchGHomburgV SL alle Maßnahmen verboten, durch die schädliche Stoffe und Einflüsse auf weite Entfernung Beeinträchtigungen des Grundwassers hervorrufen können.
Regionalpark Saar	• Das Plangebiet liegt im Regionalpark Saar; damit sind jedoch keine Restriktionen verbunden.

Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturpark, Naturdenkmäler, Biosphärenreservate gesetzlich geschützte Biotope	nicht betroffen
Biotopverbundflächen	nicht betroffen
Denkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Unzerschnittene Räume nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. von planungsrelevanten Arten im direkten Planungsumfeld: • keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten Saarland) im direkten Siedlungsumfeld. Im weiteren Umfeld des Plangebiets wurde die Mauereidechse (Podarcis muralis) nachgewiesen. • Fledermausnachweis (Fund): ca. 410 m nördlich Vespertilio murinus (16.12.2013) • keine ABSP-Fläche innerhalb des Geltungsbereiches • keine im GeoPortal als FFH-Lebensraum oder als nach § 30 BNatSchG und/oder § 22 SNG geschützte Fläche betroffen
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung nach Vorlage des Umweltberichts im Laufe des Verfahrens	
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche gewerbliche Bauflächen (Bestand und in Planung) sowie gemischte Bauflächen dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.  Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg (Saar) mit Verortung des Plangebietes
Bebauungsplan	Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich bislang nach § 34 BauGB. Die vorgesehene Standortsicherung sowie -weiterentwicklung ist auf dieser Grundlage in der vorgesehenen Form nicht möglich. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.